

Verordnung über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Schwindegg

Vom 30.01.2010

Auf Grund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz (FTG) (BayRS 1131-3-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2006 (GnVL S190), erlässt die Gemeinde Schwindegg folgende Verordnung:

§1

Betrieb von Autowaschanlagen

(1) Im Gemeindegebiet von Schwindegg dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12:00 Uhr betrieben werden.

(2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:

- Neujahr
- Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag
- 1. Mai
- Pfingstsonntag, Pfingstmontag
- Erster und Zweiter Weihnachtstag.

§2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.02.2010 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30.01.2008 außer Kraft.

Schwindegg den 29.01.2010

Dr. Karl Dürner
1. Bürgermeister

Beschluss des Gemeinderates vom 12.01.2010, Nr. 01.6/2010

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde am 29.01.2010 im Rathaus der Gemeinde Schwindegg zur
Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 02.02.2010 angeheftet und am 02.03.2010 wieder entfernt.

Schwindegg, 04.03.2010

GEMEINDE SCHWINDEGG

Dr. Dürner 1. Bürgermeister